



**Öffentliche Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
(Geflügelpest Bützow) vom 30.01.2026**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock vom 30.01.2026 und die darin festgelegten Maßnahmen zur Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone wegen des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest, HPAI) am Standort 18246 Bützow werden **mit dem 03.03.2026 aufgehoben**.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 TierGesGAG M-V sowie § 4 TierSZustLVO M-V. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Am 30.01.2026 wurde in einem privaten Geflügelbestand in 18246 Bützow der Ausbruch der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) amtlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 der GeflPestV hebt die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Bezüglich des Ausbruchs vom 30.01.2026 in 18246 Bützow gilt in diesem Fall die Geflügelpest gemäß § 44 Absatz 2 Nr. 6 Buchstaben a) und b) der GeflPestV ab dem 03.03.2026 als erloschen. Demnach sind die Schutzmaßnahmen aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow zu erheben.

im Auftrag

DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin

Güstrow, 03.03.2026